

Verschiedene Rechtsangelegenheiten

Bevölkerungswesen

Mit Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. Juli 1970, BGBl. Nr. 216/1970, wurde eine Veränderung im Geltungsbereich des Übereinkommens vom 20. Februar 1957 über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau bekanntgegeben. Diese erfolgte dadurch, daß nach Mitteilung des Generalsekretariats der Vereinten Nationen Finnland am 15. Mai 1968 seine Beitrittsurkunde sowie Brasilien am 4. Dezember 1968 seine Ratifikationsurkunde zu dem erwähnten Übereinkommen hinterlegt und Mauritius am 18. Juli 1969 erklärt hat, sich an das Übereinkommen gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausgedehnt worden war. Dieses Übereinkommen, das für Österreich seit dem 18. April 1968 wirksam ist, vereinfacht den Verkehr mit ausländischen Behörden und stärkt die Rechtssicherheit, was im besonderen Interesse der Vertragsstaaten liegt. Die Bestimmungen des Übereinkommens besagen vor allem, daß sich weder die Eheschließung oder die Scheidung, noch ein Wechsel der Staatsbürgerschaft seitens des Ehemannes während der Ehe auf die Staatsbürgerschaft der Frau auswirken dürfen. Weiters dürfen der freiwillige Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft oder der Verzicht auf die Staatsbürgerschaft durch einen Ehemann dessen Gattin nicht hindern, ihre Staatsbürgerschaft zu behalten. Andererseits ist jedoch vorgesehen, daß Frauen, die die Staatsbürgerschaft ihres Gatten nicht besitzen, auf ihren Antrag diese bevorzugt erlangen können.

Im Jahre 1970 verzeichneten die Wiener Standesämter 61.525 Personenstandsfälle, um 2.570 weniger als im Vorjahr. Die Zahl der Eheschließungen war mit 12.372 um 7,2 Prozent, die der Geburten mit 20.450 um 6,3 Prozent und die der Sterbefälle mit 28.703 um 0,1 Prozent niedriger als im Jahr 1969. Diese Zahlen decken sich nicht mit denen, die im Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1970 zu finden sein werden, weil die Wiener Standesämter alle in ihrem Sprengel vorgekommenen Personenstandsfälle, auch die von Nicht-Wienern, zu beurkunden haben, während die von auswärtigen Standesämtern verzeichneten Fälle, die Wiener betreffen, in der Statistik der Wiener Standesämter nicht aufscheinen. Vergleicht man die Ziffern des Jahres 1970 mit denen der Jahre seit 1955, dem ersten Nachkriegsjahre, in dem Wien seinen heutigen Gebietsumfang hatte, dann fällt vor allem auf, daß die Zahl der Eheschließungen des Jahres 1970 zum ersten Male unter die des Jahres 1955 und die aller seitherigen Jahre abgesunken ist. Die Zahl der Geburten des Jahres 1970 übertrifft freilich die des Jahres 1955 noch immer um 42 Prozent.

An Staatsbürgerschaftsnachweisen wurden im Jahre 1970 in Wien 65.896 ausgestellt, um 4.926 mehr als im Jahr 1969. In der Wiener Staatsbürgerschaftsevidenzstelle langten im Jahre 1970 mehr als 102.000 Mitteilungen über staatsbürgerschaftsrechtliche Veränderungen oder andere nach dem Gesetz in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnende Tatbestände ein. Diese Evidenz umfaßte am 31. Dezember 1970 rund 842.000 Karteiblätter, von denen etwa 190.000 im abgelaufenen Jahr angelegt wurden.

576 Ausländerinnen, die mit Österreicherinnen verheiratet sind, erwarben, in der Regel unmittelbar nach der Eheschließung, durch Abgabe von Staatsbürgerschaftserklärungen die österreichische Staatsbürgerschaft, um 8 weniger als im Vorjahr. Die Zahl der Einbürgerungen nahm im Jahre 1970 im Vergleich zum Vorjahr dagegen um 10,6 Prozent zu. Die Gesamtzahl der Personen, die durch Einbürgerung oder Abgabe von Staatsbürgerschaftserklärungen die österreichische Staatsbürgerschaft in Wien erworben haben, beträgt etwa 1.400.

Sozialversicherung

Im Jahre 1970 traten wieder einige für die Verwaltungsarbeit auf dem Gebiete der Sozialversicherung maßgebliche gesetzliche Änderungen und Neuregelungen ein. Hier wäre zunächst eine arbeitsrechtliche Neuregelung zu erwähnen, das mit 1. Juni 1970 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz 1969), BGBl. Nr. 22/1970, durch das nunmehr die Zuständigkeit des Landeshauptmannes als letzte Instanz im Verfahren nach dem Invalideneinstellungsgesetz normiert wird. Nach der bisherigen Regelung des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 führte der Instanzenzug über den Invalidenausschuß beim jeweiligen Landesarbeitsamt zum Bundesministerium für soziale Verwaltung. Daher sind nun auch Berufungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 von der Magistratsabteilung für Sozialversicherung zu behandeln. Die nach dem Invalideneinstellungsgesetz im Verwaltungsverfahren zu behandelnden Angelegenheiten beziehen sich in der Hauptsache auf Entscheidungen über die Entrichtung einer Ausgleichstaxe durch Dienstgeber, die der Pflichteinstellung von Invaliden nicht nachkommen, auf die Erteilung von Einstellscheinen und Gleichstellungsbescheinigungen sowie auf Berufungsentscheidungen im Verwaltungsstrafverfahren bei Verletzungen der Melde- und Auskunftspflicht der Dienstgeber.

Eine wichtige Gesetzesänderung enthält die 24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 446/1969, die vor allem Leistungsverbesserungen bei Witwenpensionen und Ausgleichszulagen vorsieht, gleichzeitig aber auch die Wanderversicherung neu regelt, die im Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen des Bauernpensionsversicherungsgesetzes (B-PVG) eine verbesserte Zusammenrechnung von

Zeiten selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit ermöglicht, und schließlich versucht, bei der Unfallversicherung Altpensionistenprobleme zu beseitigen. Zur Witwenpension ist ein zehnprozentiger Zuschlag festgesetzt, der allerdings nicht gebührt, wenn die Witwe noch ein anderweitiges Einkommen bezieht, das eine bestimmte Mindesthöhe übersteigt. Überdies werden die Richtsätze für die Ausgleichszulage in einem über die jährliche Aufwertung hinausgehenden Maß angehoben, um sicherzustellen, daß sich der erwähnte Zuschlag auch bei einer unter dem Richtsatz liegenden Pension zumindest teilweise tatsächlich auswirkt und die Leistung nicht durch Anrechnung auf die Ausgleichszulage in solchen Fällen unverändert bleibt. Bezüglich der Wanderversicherung — das ist die Zusammenrechnung von in verschiedenen Pensionsversicherungen erworbenen Versicherungszeiten bei der Bemessung des Leistungsanspruches — konnte nunmehr infolge der Einführung der Bauern-Pensionsversicherung durch das B-PVG die schon seit langem angestrebte Änderung und Verbesserung vorgenommen werden. So können nunmehr künftig alle Beitrags- und Ersatzzeiten im Wanderversicherungsverfahren voll berücksichtigt werden, während der Versicherungsträger nach der bisherigen Regelung bei der Festsetzung der Leistung nur die bei ihm selbst erworbenen, vollen Versicherungszeiten und aus den anderen Versicherungszweigen lediglich die Beitragszeiten unter Ausschluß der Ersatzzeiten berücksichtigen konnte. Damit ist in Hinkunft die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein Versicherter bei Anwendung des Wanderversicherungsverfahrens insgesamt eine geringere Leistung erhält, als ihm aus nur einem der Versicherungszweige gebührt hätte. Bescheid- und leistungszuständig wird auch nicht mehr der Versicherungsträger sein, bei dem die überhaupt letzte Beitragszeit erworben wurde, sondern jener, bei dem in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die meisten Versicherungsmonate vorliegen. Weiters sind die Leistungen aus der Pensionsversicherung neu zu bemessen, die infolge der lange Zeit unverändert gebliebenen Höchstbeitragsgrundlagen vor Einführung des Pensionsanpassungsgesetzes zu niedrig bemessen waren; dadurch werden vor allem die älteren Pensionen den nunmehrigen Lebenshaltungskosten angepaßt. In der Unfallversicherung schließlich wird nun auch bei Witwenrenten, die vor dem 1. Jänner 1956 angefallen sind, die Erhöhung auf 40 Prozent der Bemessungsgrundlage bereits ab dem 60. Lebensjahr der Witwe gewährt. Die weiteren Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Einführung der Bauern-Pensionsversicherung.

Die 18. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG), BGBl. Nr. 447/1969, übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen der 24. Novelle zum ASVG über die Bemessung der Witwenpensionen und Ausgleichszulagen sowie die Neugestaltung der Wanderversicherungsbestimmungen für ihren Geltungsbereich. Gleichzeitig werden die im Zusammenhang mit der Einführung der Bauern-Pensionsversicherung notwendigen Änderungen getroffen. Als zusätzliche Änderungen wären die Festsetzung einer Mindestaltersgrenze von 15 Jahren für den Eintritt der Versicherungspflicht sowie Verbesserungen bei den Erwerbsunfähigkeitspensionen zu erwähnen. So wird nunmehr ein zweiter Erwerbsunfähigkeitsbegriff eingeführt, der im wesentlichen dem Berufsunfähigkeitsbegriff aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG ähnlich ist. Dadurch wird verhindert, daß sich ein bisher selbständig erwerbstätiger Versicherter auf sämtliche auf dem Arbeitsmarkt in Betracht kommenden Beschäftigungen verweisen lassen muß, vielmehr besteht bereits ein Anspruch auf eine Pensionsleistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, wenn der Versicherte außerstande ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, für die eine ähnliche Ausbildung oder Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind wie für jene, die er zuletzt durch mehr als 60 Monate ausgeübt hat. Dies gilt allerdings nur für Versicherte ab Vollendung des 55. Lebensjahres.

Hingegen bestehen die Änderungen durch die 14. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrenten-Versicherungsgesetz (LZVG), BGBl. Nr. 448/1969, im wesentlichen in einer Erhöhung der Zuschußrenten, in der Umwandlung der vierteljährlichen Auszahlung in eine monatliche sowie in einer die Beitragszahlungen betreffenden Übergangsregelung, die wegen der Einführung der Bauern-Pensionsversicherung getroffen wurde.

Die 3. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG), BGBl. Nr. 449/1969, wiederum legt den Krankenversicherungsbeitrag für die Bezieher einer landwirtschaftlichen Zuschußrente mit 3 vom Hundert jeder zur Auszahlung gelangenden Rente fest.

Alle diese noch im Dezember 1969 verlautbarten Novellen sind erst im Jahre 1970 in Kraft getreten.

Mit der Sonderregelung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972, BGBl. Nr. 8/1970, wurden zusätzliche Mittel aus dem Reservefonds zum Bau oder Ausbau von Arbeitsämtern bereitgestellt, um die Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft in den Jahren 1969 bis 1972 zu vermindern oder zu verhüten.

Von dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969 über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG), BGBl. Nr. 28/1970, sind die versicherungs- und beitragsrechtlichen Bestimmungen am 1. Oktober 1970 in Kraft getreten, die leistungsrechtlichen Vorschriften gelten jedoch erst ab 1. Jänner 1971. Das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz tritt an die Stelle des landwirtschaftlichen Zuschußrenten-Versicherungsgesetzes und ist nach dem Vorbild des ASVG gestaltet. Demnach führt es eine vollwertige Pensionsversicherung ein, die im Prinzip den Pensionsversicherungen des ASVG entspricht, wobei lediglich die für die Anpassung an die Gegebenheiten der Landwirtschaft notwendigen Änderungen vorgenommen wurden. So sind viele Rechtseinrichtungen des neuen Gesetzes oft nur geringfügig variierte Nachbildungen der im ASVG bereits enthaltenen Regelungen. Die Bauern-Pensionsversicherung wurde deshalb an Stelle der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung eingeführt, weil in den letzten Jahren das bis dahin übliche Ausgedinge für die sich zur Ruhe setzenden Landwirte immer seltener bestellt wird. Die Gründe hierfür liegen in einem zu geringen Betriebsertrag, aus dem ein Ausgedinge nicht gewährt werden kann, oder in der Abwanderung der Kinder in andere Wirtschaftszweige, so daß der Landwirt keinen Übernehmer für den

Betrieb finden kann. In manchen Fällen war der Betrieb lediglich gepachtet oder es ist wegen der zunehmenden Spezialisierung nicht möglich, freie Station aus den eigenen Produkten zu bestreiten. In vielen Fällen war es daher nicht mehr zweckentsprechend, lediglich eine Zuschußrente als Ergänzung zu der Altersversorgung des Ausgedingtes zu gewähren. Dies vor allem auch deshalb, weil Ausgleichszulagen zur Sicherstellung eines bestimmten Existenzminimums in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung nicht vorgesehen waren und der Landwirt, der den Betrieb abgegeben hatte, praktisch unversorgt war, wenn er kein Ausgedinge erhielt.

Die neue Pensionsversicherung umfaßt nun die Versicherungsfälle des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes. Pflichtversichert sind Personen, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung führen sowie die Kinder, Wahl- und Stiefkinder, Enkel und Schwiegerkinder eines selbständigen Landwirtes, die hauptberuflich in dessen Betrieb beschäftigt sind und überwiegend ihren Lebensunterhalt aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten. Die Pflichtversicherung tritt jedoch nur subsidiär zu einer anderweitigen Pensionsversicherung ein; daher sind Personen, die gleichzeitig in einer anderen Pensionsversicherung pflichtversichert sind, von der Bauern-Pensionsversicherung ausgenommen. Die Beiträge sind nach dem Einheitswert des Betriebes bemessen und in 20 Beitragsklassen abgestuft. Die Beiträge für Angehörige betragen, außer in den ersten zehn Versicherungsklassen, in denen ein bestimmter Mindestbeitrag zu leisten ist, grundsätzlich ein Drittel der Beiträge der Betriebsführer. Die Beiträge unterliegen der Dynamisierung. Da das Beitragsaufkommen im Verhältnis zu den Leistungen relativ gering ist, werden in weitaus höherem Maße als in den sonstigen Pensionsversicherungen Bundesmittel zur Deckung des Aufwandes herangezogen. Für die Leistungen aus der Bauern-Pensionsversicherung ist der Leistungskatalog der gleiche wie in den übrigen Pensionsversicherungen. Die Vorschriften über Beitrags- und Ersatzzeiten folgen denen des GSPVG, wobei allerdings auch Zeiten der Pflichtversicherung nach dem LZVG als Beitragszeiten der Bauern-Pensionsversicherung gelten. Die Leistungsbemessung erfolgt, da monatliche Beitragsgrundlagen fehlen, nach Meßwerten, die für die einzelnen Versicherungsklassen mit bestimmten Beträgen festgelegt sind. Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Meßwert aus den Versicherungsmonaten der letzten 10 Jahre vor dem Stichtag.

Die Alterspension gebührt männlichen Versicherten ab Vollendung des 65., weiblichen Versicherten ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Voraussetzung für das Entstehen des Pensionsanspruches ist, daß am Stichtag keine Pflichtversicherung vorliegt. Der Betrieb muß sohin vor Inanspruchnahme der Pension übergeben, verkauft oder verpachtet werden. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension. Eine besondere Regelung besteht für die Alters- und Erwerbsunfähigkeitspensionen der Witwen, die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten weitergeführt haben. Wurde der Betrieb mindestens drei Jahre lang nach dem Tode des Ehegatten weitergeführt, so werden die Versicherungszeiten des Verstorbenen denen der Witwe hinzugerechnet. Eine Hinzurechnung findet nicht statt, wenn eine Witwenpension in Anspruch genommen wird.

Die Witwenpension gebührt sowohl der Witwe des Betriebsführers als auch der Witwe einer Person, die als Angehöriger versichert war, aber nur dann, wenn der Betrieb nicht fortgeführt wird oder die Fortführung aufgegeben wurde und kein Anspruch der Witwe aus einer eigenen Pensionsversicherung angefallen ist. Neben der Witwenpension sind auch Waisenpensionen, unter bestimmten Voraussetzungen (Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit) selbst Witwerpensionen vorgesehen.

Die Bestimmungen über Kinder- und Hilflosenzuschüsse sind denen des ASVG nachgebildet. Die Leistungen aus der Bauern-Pensionsversicherung unterliegen der Dynamisierung. Im Gegensatz zum früheren LZVG werden nunmehr auch Ausgleichszulagen gewährt. Die entsprechenden Bestimmungen wurden aus dem ASVG und dem GSPVG übernommen. Allerdings ist hier die Anrechnung eines Pauschbetrages für ein Ausgedinge vorgesehen, und zwar unabhängig davon, ob ein solches gewährt wird. Dies gilt jedoch nur für Eigentümer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, bei Pächtern findet eine derartige Anrechnung nicht statt, da diese von vornherein kein Ausgedinge erwarten können. Ergänzend wäre noch zu bemerken, daß das B-PVG so wie das ASVG und GSPVG eine freiwillige Weiterversicherung, eine Höherversicherung und eine Formalversicherung vorsieht.

Das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz), BGBl. Nr. 16/1970, das an die Stelle der zuletzt geltenden Fassung der Hausbesorgerordnung 1957 und der dazu erlassenen Verordnungen der Landeshauptleute tritt, regelt das Dienstverhältnis von Hausbesorgern und enthält eine Begriffsbestimmung des Hausbesorgers sowie der Hausbewohner. Im wesentlichen gibt es die allgemeinen Pflichten des Hausbesorgers, die Entgeltansprüche und die Auflösungsgründe für das Hausbesorgerdienstverhältnis an und bringt gegenüber der seinerzeitigen Regelung bedeutsame Verbesserungen für den Hausbesorger. Zum Beispiel muß die dem Hausbesorger einzuräumende Dienstwohnung eine bestimmte Mindestausstattung aufweisen. Der Hausbesorger kann auch auf die Dienstwohnung verzichten, wenn ihm eine entsprechende anderweitige Wohnung zur Verfügung steht; in diesem Falle hat er Anspruch auf Barabgeltung der Dienstwohnung. Für den Fall der Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall gebührt dem Hausbesorger, je nach Beschäftigungsdauer, das halbe Entgelt für einen Zeitraum von 14 bis 28 Tagen. Sein jährlicher Urlaubsanspruch richtet sich nach den Vorschriften des Arbeiter-Urlaubsgesetzes; während desurlaubes besteht der Entgeltanspruch weiter. Die Kosten der Vertretung des Hausbesorgers bei Urlaub, Krankheit oder Unfall sind vom Hauseigentümer zu tragen. Das Dienstverhältnis endet durch Zeitablauf, Kündigung, Austritt oder Entlassung. Die Kündigungsfrist beträgt, je nach der zurückgelegten Dienstzeit, 6 Wochen bis 3 Monate. Hat der Hausbesorger bei Beginn der Beschäftigung auf die Dienstwohnung verzichtet, so kann das Hausbesorgerdienstverhältnis wie jedes andere Dienstverhältnis aufgelöst werden. Besteht aber ein Anspruch auf Dienstwohnung, so ist eine Kündigung nur bei den im Gesetz demonstrativ aufgezählten, groben Verfehlungen des Hausbesorgers möglich und kann überdies nur schriftlich

erfolgen. Findet der Hausbesorger im Falle der Kündigung keinen ausreichenden Ersatz für seine Dienstwohnung, so kann die Räumungsfrist entsprechend verlängert werden.

Durch das Bundesgesetz vom 11. November 1970, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, geändert wurde, BGBl. Nr. 351/1970, erfolgte eine Erhöhung der Kleinrenten.

Ferner wurde mit der 13. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 11/1970, der vom Gesetzgeber für die Deckung des Aufwandes an Urlaubsentgelt, Abfindungen und Rückvergütungen zu zahlende Zuschlag neu festgesetzt. Ihm folgten weitere Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung, die pensionsrechtliche Belange regeln. Mit der Verordnung vom 24. Februar 1970, BGBl. Nr. 95/1970, erfuhr die Festsetzung der veränderlichen Werte und festen Beträge im Bereich des GSPVG eine teilweise Änderung. Der für die Pensionsanpassung maßgebliche Faktor für das Jahr 1971 wurde mit Verordnung vom 10. Juli 1970, kundgemacht unter BGBl. Nr. 211/1970, mit 1.071 festgelegt. Desgleichen wurde mit Kundmachung vom 2. Juni 1970, die im Bundesgesetzblatt unter Nr. 162/1970 veröffentlicht wurde, die für das Kalenderjahr 1971 ermittelte Richtzahl im Sinne des § 108a ASVG mit 1.064 bekanntgegeben. Schließlich enthält die Verordnung vom 10. Juli 1970, BGBl. Nr. 228/1970, die Aufwertung der auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes jährlich festzulegenden Beträge und veränderlichen Werte entsprechend der für 1971 ermittelten Richtzahl.

Österreich schloß im Jahre 1970 ein zwischenstaatliches Abkommen und trat internationalen Übereinkommen bei, die von großer sozialrechtlicher Bedeutung sind. Das Übereinkommen Nr. 103 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mutterschutz, das nunmehr auch von der Republik Österreich ratifiziert und im Bundesgesetzblatt unter Nr. 31/1970 kundgemacht wurde, geht bereits auf das Jahr 1952 zurück. Es enthält Mindestnormen über den Mutterschutz auf arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet. Diese sehen den Anspruch der werdenden Mutter auf einen zwölfwöchigen Mutterschaftsurlaub zur Zeit der Entbindung, der teils vor der Geburt des Kindes, teils nach derselben zu gewähren ist und der durch eine vorzeitige Niederkunft nicht verkürzt werden darf, vor. Bei Krankheit infolge Schwangerschaft oder Niederkunft ist dieser Urlaub entsprechend zu verlängern. Eine Frau, die infolge eines solchenurlaubes der Arbeit fernbleibt, soll Anspruch auf ärztliche Leistungen und Geldleistungen haben. Die Geldleistungen müssen so beschaffen sein, daß der Lebensunterhalt sichergestellt ist. Die ärztlichen Leistungen müssen die Betreuung vor und nach der Niederkunft, Hebammen- und Arztbeistand sowie notwendigenfalls Anstaltspflege umfassen. Die Geldleistungen und die ärztlichen Leistungen sind aus einer Pflichtversicherung oder aus öffentlichen Mitteln zu gewähren. Die Geldleistungen müssen mindestens zwei Drittel des früheren Verdienstes betragen. Gleichzeitig ist auch ein Kündigungsschutz vorgesehen. Die Republik Österreich hat anlässlich der Ratifizierung die Erklärung abgegeben, daß das Übereinkommen von der Anwendung auf gegen Entgelt geleistete hauswirtschaftliche Arbeit im Privathaushalt ausgenommen wird. Inhaltlich ist dem Übereinkommen im wesentlichen durch das Mutterschutzgesetz und die Leistungen aus der Sozialversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft entsprochen.

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit samt Anhang wurde gleichfalls ratifiziert und im Bundesgesetzblatt unter Nr. 33/1970 kundgemacht. Dieses Übereinkommen enthält Mindestnormen auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit, und zwar im Falle einer Erkrankung, des Alters, eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, der Mutterschaft, der Invalidität, der Arbeitslosigkeit und des Todes. Ferner sind Mindestnormen für Leistungen an die Familie vorgesehen. Durch die Erklärung gemäß Art. 2 lit. b des Übereinkommens hat die Republik Österreich die Verpflichtungen aus den Teilen II, V, VII und VIII des Übereinkommens übernommen. Teil II sieht die Verpflichtung zur ärztlichen Betreuung heilender oder vorbeugender Art vor. Der geschützte Personenkreis muß mindestens 50 Prozent aller Arbeitnehmer oder 20 Prozent der Einwohner umfassen. Zu gewähren sind die Betreuung durch praktische Ärzte oder Fachärzte, Krankenhauspflege und die notwendigen Medikamente. Diese Leistungen müssen mindestens 26 Wochen hindurch zustehen. Teil V normiert Leistungen bei Alter. Der geschützte Personenkreis ist der gleiche wie bei den Leistungen nach Teil II. Anspruch auf Leistungen haben Personen ab dem 65. Lebensjahr; die Leistungen sind in Form regelmäßig wiederkehrender Zahlungen zu gewähren. Als Voraussetzung kann eine Wartezeit festgelegt werden, die in einer Beschäftigungszeit von 30 Jahren oder einer Wohnsitzzeit von 20 Jahren bestehen kann. Wenn alle erwerbstätigen Personen geschützt sind, kann eine bestimmte Beitragszeit oder eine bestimmte jährliche Durchschnittszahl von Beiträgen festgelegt werden. Hängt die Leistung von einer Mindestbeschäftigungszeit ab, so ist eine gekürzte Leistung mindestens zu gewähren, wenn 15 Beitrags- oder Beschäftigungsjahre vorliegen. Die Bestimmungen des VII. Teiles beziehen sich auf die Leistungen an die Familie. Der Anspruch wird begründet durch die Verpflichtung zum Unterhalt von Kindern. Der geschützte Personenkreis ist der gleiche wie bisher. Die Leistungen müssen in regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen oder in Sachbezügen, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung, bestehen. Ihre Mindesthöhe ist mit wenigstens 3 Prozent des Lohnes eines ungelernen männlichen Arbeiters pro Kind festgelegt. Der Teil VIII des Übereinkommens bezieht sich auf die Leistungen anlässlich der Mutterschaft. Sie müssen ärztliche Betreuung vor, während und nach der Niederkunft umfassen. Erforderlichenfalls muß Krankenhauspflege gewährt werden. Bei Verdienstentgang infolge Schwangerschaft oder Niederkunft sowie deren Folgen muß Anspruch auf regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bestehen. Der Anspruch auf Leistungen kann an die Erfüllung einer Wartezeit gebunden werden.

Das von Österreich ratifizierte und im Bundesgesetzblatt unter Nr. 34/1970 kundgemachte Übereinkommen Nr. 128 der internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene samt Anhang sieht vor, daß dem geschützten Personenkreis alle Arbeitnehmer oder zumindest 75 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung angehören müssen. Als Leistungen bei Invalidität sind regelmäßig wiederkehrende

Zahlungen zu gewähren, die ab einem bestimmten Grad der Erwerbsunfähigkeit gebühren. Die Leistungen können von einer Wartezeit abhängig gemacht werden. Ist für diese eine Mindestbeitragszeit Voraussetzung, so darf sie 5 Beitrags- oder Beschäftigungsjahre nicht übersteigen. Die Leistungen sind auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit oder so lange zu gewähren, bis an deren Stelle eine Altersversorgung tritt. Die Leistungen bei Alter und die Bedingungen, unter denen solche zu gewähren sind, gleichen im wesentlichen den im Übereinkommen Nr. 102 vorgesehenen. Lediglich der geschützte Personenkreis ist erweitert, da er, wie erwähnt, alle Arbeitnehmer oder 75 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung zu umfassen hat. Als Leistungen an die Hinterbliebenen werden regelmäßig wiederkehrende Zahlungen an die Witwen und Waisen normiert. Geschützt sind die Witwen und Waisen aller Arbeitnehmer oder von 75 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung. Der Anspruch der Witwen auf Leistungen kann vom Erreichen eines bestimmten Lebensalters abhängig gemacht werden, außer bei Invalidität der Witwe, ferner kann eine Wartezeit vorgeschrieben werden, die eine Beschäftigungszeit von 15 Jahren oder eine Wohnsitzzeit von 10 Jahren nicht übersteigen darf. Wenn die Gewährung der Leistung von einer Mindestbeitragszeit abhängt, muß zumindest eine gekürzte Leistung zuerkannt werden, wenn eine Wartezeit von 5 Beitrags- oder Beschäftigungsjahren erfüllt ist. Öffentlich Bedienstete sind durch eine gemäß Art. 39 Abs. 1 lit. b abgegebene Erklärung der Republik Österreich von dem Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausgenommen.

Das zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat getroffene Abkommen über soziale Sicherheit sowie die dazu ergangene Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens, BGBl. Nr. 358/1970, hat vor allem infolge der Beschäftigung von Gastarbeitern Bedeutung. Im wesentlichen wird bestimmt, daß die im Gebiete des einen Vertragsstaates erworbenen Anwartschaften und Ansprüche auch im Gebiet des anderen Vertragsstaates gelten und daß die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten in bezug auf die Sozialversicherung einander jeweils gleichgestellt werden. In beiden Staaten erworbene Versicherungszeiten werden, soweit sie sich nicht überschneiden, zusammengerechnet und es tritt auch ein Ruhen der Leistungen bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat nicht ein. Dadurch werden vor allem jene Härten vermieden, die früher dadurch entstehen konnten, daß ein Dienstnehmer, der zeitweise im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt war, infolge der wechselseitigen Nichtanrechenbarkeit von ausländischen Versicherungszeiten einen Leistungsanspruch überhaupt nicht oder nur in geringer Höhe erlangen konnte, obwohl er insgesamt Versicherungszeiten im erforderlichen Ausmaß erworben gehabt hätte oder der Anspruch gewahrt gewesen wäre, wenn er seine Beschäftigungszeiten nur in einem Staat zurückgelegt hätte. Das Abkommen entspricht seinem Inhalt nach im wesentlichen dem bereits im Jahre 1964 mit Spanien abgeschlossenen, ist in seinem Anwendungsbereich jedoch wesentlich erweitert und bezieht sich nunmehr auf die gesamte Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, besonders auch auf die Selbständigenversicherungen, die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie auf die Familienbeihilfen. Ausgenommen sind nur die Sonderversicherungen für Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte sowie für beschädigte Präsenzdienstler in der Kranken- und Unfallversicherung. Das Abkommen aus dem Jahre 1964, BGBl. Nr. 8/1966, betraf hingegen nur die Versicherung der unselbständig Erwerbstätigen.

Neben diesen im Jahre 1970 in Kraft getretenen Vorschriften wurde bereits wieder eine ganze Reihe von Neuregelungen in Aussicht genommen, zu denen die Magistratsabteilung für Sozialversicherung Gutachten oder Stellungnahmen abzugeben hatte. Zu erwähnen wären hier besonders auf dem Gebiete der Sozialversicherung eingebrachte Initiativanträge zu einer 25. Novelle zum ASVG, einer 19. Novelle zum GSPVG und einer Novelle zum B-PVG, ferner Regierungsentwürfe zu eben diesen Novellen sowie zu einem Notarversicherungsgesetz und zu Novellen zum Kleinrentnergesetz und zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes waren Stellungnahmen abzugeben zu den Entwürfen einer Novelle zum Staatsgrundgesetz und zum Bundesverfassungsgesetz über die verfassungsrechtliche Verankerung des Kollektivvertragsrechtes, ferner zu einer Novelle zum Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, zu Novellen zum Angestellten- und Gutsangestellten-gesetz, zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeiter-Urlaubsgesetz sowie zu einigen anderen urlaubsrechtlichen Vorschriften. Zwischenstaatliches Recht betreffen das Übereinkommen Nr. 130 und die Empfehlung Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über ärztliche Betreuung und Krankengeld sowie den Entwurf eines Instrumentales des Europarates über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz, zu denen ebenfalls Stellungnahmen zu verfassen waren.

Den Arbeitsanfall des Jahres 1970 mögen einige statistische Angaben beleuchten. Von den Einsprüchen nach dem ASVG betrafen 222 die Versicherungspflicht, 81 Weiterversicherungen, 205 Beitragsleistungen, 121 Beitragszuschläge und 14 die Haftung für Sozialversicherungsbeiträge; 1 Einspruch richtete sich gegen einen Sicherstellungsauftrag, 254 Anträge hatten Begünstigungen gemäß §§ 500ff ASVG zum Gegenstand, 39 weitere Überweisungen und Nachversicherungen. Einsprüche nach dem GSPVG langten 19 ein und nach dem GSKVG 30. Ferner waren 61 Berufungen zu bearbeiten und zu 25 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden Gegenschriften zu verfassen. Rechts- und Verwaltungshilfeersuchen nach § 360 ASVG langten von inländischen Dienststellen 129 ein, aus dem Ausland 153. Vor der Obereinigungskommission war der Standpunkt der belangten Behörde in 7 Fällen zu vertreten. Ferner fiel eine Berufung in Strafsachen an. 58 Einsprüche betrafen im Invalideneinstellungsgesetz geregelte Belange, 322 Dienststücke verschiedene Angelegenheiten, weitere 126 Dienstanweisungen. Schließlich waren zu 26 Gesetzentwürfen Gutachten zu verfassen und 197 sonstige Erledigungen zu treffen.

Sanitätsrechtsangelegenheiten

Wichtige Veränderungen auf dem Gebiete des Sanitätsrechtes ergaben sich durch einige bundesrechtliche Vorschriften, und zwar durch Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung. Von diesen soll zunächst

die Verordnung vom 18. Dezember 1969, BGBl. Nr. 21/1970, erwähnt werden, die zur Durchführung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung erlassen wurde. Die getroffenen Regelungen beziehen sich auf den Impfstoff, die Art der oralen Verabreichung desselben und den Gesundheitszustand des Impflings zum Zeitpunkt der einzelnen Teilimpfungen. Dadurch sollen Personen, die sich auf freiwilliger Basis vorbeugend der Impfung gegen übertragbare Kinderlähmung unterziehen, gleichermaßen vor dieser Krankheit wirksam geschützt und vor gesundheitlichen Schädigungen durch die Impfung bewahrt werden. Mit einer weiteren Verordnung vom 24. Februar 1970, BGBl. Nr. 88/1970, wurde die Dentistenkammer — Wahlordnung, BGBl. Nr. 78/1960, geändert. Als wichtigste Änderungen sind die Zulässigkeit der allgemeinen Briefwahl sowie die Regelung anzusehen, daß bei Einbringung nur eines Wahlvorschlages in einem Wahlkreise (ident mit Bundesland) von der Festsetzung des Wahlverfahrens abzusehen ist. Die Verordnung vom 3. April 1970, BGBl. Nr. 131/1970, enthält eine Dienstordnung für Hebammen (Hebammen-Dienstordnung). Die auf Grund des § 1 Abs. 8 des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, erlassene Verordnung ist am 1. Juli 1970 in Kraft getreten und ersetzt die bis dahin geltenden, teils veralteten Bestimmungen der Hebammen-Dienstordnung 1929 durch Regelungen, die dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Die Verordnung vom 23. Juli 1970, BGBl. Nr. 254/1970, brachte Bestimmungen über pockengefährdete Berufe, Anstalten und Betriebe. Diese waren notwendig, weil seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156/1948, über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) immer wieder Probleme auftraten, die mangels einer Feststellung der pockengefährdeten Berufe, Anstalten und Betriebe im Verordnungswege keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden konnten. Nach § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes besteht nämlich für die Angehörigen pockengefährdeter Berufe und für die in pockengefährdeten Anstalten und Betrieben Tätigen implizite die Verpflichtung, sich der Erstimpfung zu unterziehen, jedenfalls aber sich alle 5 Jahre nachimpfen zu lassen. Unbeschadet der medizinischen Beurteilung einer Einrichtung als pockengefährdet konnten die dort beschäftigten Dienstnehmer nicht verpflichtet werden, sich der Pockenschutzimpfung zu unterziehen, weil eine positivrechtliche Aussage, welche Einrichtungen als pockengefährdet zu betrachten sind, fehlte. Die Folge war, daß in vom medizinischen Standpunkt pockengefährdeten Einrichtungen nur Personen weiterverwendet werden konnten, die sich freiwillig der Schutzimpfung (Wiederholungsimpfung) unterzogen. Es wurde somit mit dieser Verordnung eine Rechtslücke auf seuchenprophylaktischem Gebiet geschlossen.

Ein Landesgesetz, das Gesetz vom 16. Oktober 1970, LGBl. für Wien Nr. 31/1970, regelte das Leichen- und Bestattungswesen neu. Das „Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz“, dessen Wirksamwerden mit 1. Jänner 1971 festgesetzt ist, ersetzte die bisherigen, teils antiquierten und lediglich Einzelgebiete dieser Verwaltungsmaterie regelnden Vorschriften durch Regelungen, die den gegenwärtigen Verhältnissen und den neuesten hygienischen, medizinischen und technischen Erkenntnissen entsprechen. Es ist in vier Teile gegliedert. Der erste Teil regelt in drei Abschnitten die Totenbeschau, die Leichenöffnung sowie den Leichentransport und die Enterdigung von Leichen. Der zweite Teil enthält Vorschriften über das Bestattungswesen, der dritte Strafbestimmungen und der vierte Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen. Soweit nicht Durchführungsbestimmungen zu ihrer Vollziehbarkeit notwendig sind, wie etwa für die Totenbeschau und die Ausgestaltung der Grabstellen in den Bestattungsanlagen der Stadt Wien, enthalten die gesetzlichen Bestimmungen ins Detail gehende Regelungen bezüglich der Verwaltungstätigkeit der Vollzugsbehörde und der Vorgangsweise im Ermittlungsverfahren. Zum Beispiel ist die Ausstellung des Leichenpasses, die Erteilung der Enterdigungsbewilligung, aber auch das Bewilligungsverfahren genau geregelt, das durchzuführen ist, wenn insbesondere eine gesetzlich anerkannte Kirche, eine Religionsgesellschaft oder die Stadt Wien um die Erlaubnis zur Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Bestattungsanlagen ansuchen. Um den einwandfreien Betrieb von Bestattungsanlagen zu gewährleisten, sind in den Bewilligungsbescheiden die entsprechenden Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Bei Einäscherungsanlagen muß vorgesehen werden, daß eine rasche, vollständige und für die Nachbarn belästigungsfreie Einäscherung der Leichen gewährleistet ist. Bezüglich der Sonderbestattungsanlagen — das sind für die verstorbenen Angehörigen eines eng begrenzten Personenkreises bestimmte Bestattungsanlagen — wurde bestimmt, daß für die Errichtung, den Betrieb und für jede einzelne Beilegung einer Leiche oder Leichenasche Bewilligungspflicht besteht. Die Behörde hat das Ermittlungsverfahren unter Zuziehung eines Sachverständigen abzuführen und im Bewilligungsbescheid die aus gesundheitlichen und baulichen Gründen oder wegen des Brandschutzes notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Die Stadt Wien nimmt bei der Errichtung, Änderung, Erweiterung und beim Betrieb sowie bei der Sperre und Auflassung der Bestattungsanlagen die Rechtsstellung eines privatwirtschaftlichen Verwalters ein. Auch die Friedhofsordnung für die Wiener städtischen Friedhöfe enthält keine Zwangsbefugnisse. Die Stadt Wien muß daher, gleichwie die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die für diese Tätigkeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen erwirken. Die Handhabung der das Bestattungswesen regelnden Vorschriften obliegt der Magistratsabteilung für Sanitätsrechtsangelegenheiten, die auch den Obduktionskommissär zu bestellen hat. Dieser entscheidet für den Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde über die Vornahme von Leichenöffnungen zum Zwecke der Feststellung der Todesursachen.

Gemäß § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, ist der Landeshauptmann ermächtigt und verpflichtet, zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle für bestimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen anzuordnen. Der Landeshauptmann von Wien hat auf Grund dieser Bestimmung mit der Verordnung vom 8. September 1970, LGBl. für Wien Nr. 30/1970 (Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz), festgelegt, daß Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle Reihenuntersuchungen zu unterziehen sind. Gleichzeitig hat er auch die Art der Untersuchung und die Zeiträume, innerhalb der diese

vorzunehmen sind, bestimmt. Diese Verordnung ist am 2. Oktober 1970 in Kraft getreten. Mit diesem Tage verloren nach § 55 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes die Bestimmungen des als Bundesgesetz geltenden „Schulseuchen-Erlasses“, Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. April 1942, Zl. IV g 330/42—5508, MBl. IV. S. 951, ihre Geltung.

Ferner wurde mit Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 19. August 1970, kundgemacht im Amtsblatt „Stadt Wien“ Nr. 37/1970, die Geltungsdauer der Verordnung vom 25. November 1969 über den Dienst in den öffentlichen Apotheken in Wien (Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 50/1969) bis 31. Jänner 1972 verlängert. Zwei weitere Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien vom 1. Jänner 1971, kundgemacht im Amtsblatt „Stadt Wien“ Nr. 1/1971, enthalten Bestimmungen über die Beschaffenheit der Grabstellen in den Bestattungsanlagen der Stadt Wien sowie über die Totenbeschau.

Weiters wurde im Jahre 1970 der Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 24/1967, vorbereitet. Diese Novelle wurde nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens vom Wiener Landtag am 20. November 1970 beschlossen: ihre Kundmachung erfolgte im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 3/1971. Mit dieser Änderung wurden die privaten Rettungs- und Krankenbeförderungsdienste, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, also vor dem 15. Dezember 1965, bestanden haben, von diesem ausgenommen. Damit sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nun auch auf die Einrichtungen des Arbeiter-Samariterbundes und des souveränen Malteserritterordens nicht anzuwenden, wie dies für die gleichwertigen Einrichtungen der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz und ihrer Landesverbände bereits vorgesehen war.

In das Jahr 1970 fielen die Wahlen in die Ärztekammer für Wien und die Österreichische Dentistenkammer. Ein rechtskundiger Beamter der Magistratsabteilung für Sanitätsrechtsangelegenheiten war als Kreiswahlkommissär bei den Dentistenkammerwahlen tätig, wie überhaupt die mit dieser Wahl verbundenen Arbeiten von dieser Magistratsabteilung durchgeführt wurden.

Im Jahre 1970 waren 1.875 Geschäftsstücke zu bearbeiten. Hievon entfielen auf Apothekenangelegenheiten 487, auf Dentistenangelegenheiten 64, auf Hebammenangelegenheiten 47, auf Verdienstentgangs- und Schadenersatzansprüche nach dem Epidemiegesetz 1950 zusammen 40 sowie auf Krankenanstaltenangelegenheiten 237. In 80 Fällen war über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt eines klinischen oder nichtklinischen Sonderfaches sowie über Berufungen gegen Bescheide der Österreichischen Ärztekammer wegen der Eintragung in die Ärzteliste zu entscheiden. 193 Angelegenheiten betrafen Krankenpflegepersonen, davon waren in 140 Fällen Aufnahme- und Prüfungskommissionen zu bestellen. 101 Berufungen richteten sich gegen Straferkenntnisse. Auf die Verwaltung der Stiftung zur Förderung der Tuberkulosebekämpfung bezogen sich 30 Agenden. Weiters waren in 5 Fällen Beilegungsbewilligungen für private Begräbnisstätten zu erteilen, in 38 Fällen Haus- und Kirchenaufbahrungen zu bewilligen und in 16 Fällen Prämien für die Bergung von Wasserleichen zuzuerkennen. Die übrigen Geschäftsstücke bezogen sich auf Dienstangelegenheiten, die Rattenbekämpfung sowie auf die Überwachung der Gebarung mit Giften und Suchtgiften. Schließlich waren noch in 130 Fällen Berichte oder Äußerungen zu erstatten. Es wurden auch insgesamt 86 Augenscheinverhandlungen durchgeführt und zu Besprechungen oder Verhandlungen anderer Dienststellen sachkundige Vertreter entsendet.

Gewerbewesen

Am 5. Jänner 1970 trat das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), BGBl. Nr. 461/1969, in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde eine große Anzahl ehemaliger reichsrechtlicher Normen, vor allem die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, aufgehoben. Es enthält neben den wesentlichen Bestimmungen zur Wahrung des Dienstnehmerschutzes auch Straftatbestände; für Strafsachen wegen Übertretung des Arbeitszeitgesetzes ist die Magistratsabteilung für Gewerberechtswesen zweite und zugleich letzte Instanz.

In der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Februar 1969 zur Durchführung des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 273/1969, sind unter anderem die gewerblichen Berufe (Friseur, Raschur, Masseur, Kosmetiker und Handpfleger) genannt, vor deren Antritt nachzuweisen ist, daß durch die in diesen Sparten beschäftigten Personen, also auch die Gewerbetreibenden selbst, keine Gefahr der Ansteckung ihrer Umgebung mit Tuberkulose besteht. In Abständen von mindestens 2 Jahren haben sich diese Personen einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Zur Erfassung des fraglichen Personenkreises war es daher notwendig, eine entsprechende Vorgangsweise der Gewerbedienststellen und des Gesundheitsamtes gemeinsam festzulegen.

Wegen der geänderten Kostenstruktur der Wiener Rauchfangkehrerbetriebe, die nicht zuletzt durch den Abschluß eines neuen Kollektivvertrages bedingt ist, stellte die Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer am 4. Mai 1970 den Antrag auf Erhöhung des Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe um 15,47 Prozent. Nach Anhörung der Amtssachverständigen und Abklärung der verschiedenen Standpunkte der Interessenvertretungen im Verhandlungswege wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Juli 1970, LGBl. für Wien Nr. 25/1970, der neue Kehrtarif festgesetzt. Es ist gelungen, die tatsächliche Erhöhung mit rund 12 Prozent um 3,47 Prozent niedriger zu halten, als ursprünglich beantragt war.

Bei den gewerblichen Betriebsanlagen trat ein spürbarer Anfall genehmigungspflichtiger Änderungen dadurch ein, daß Tankstellen Möglichkeiten zur Lagerung von Ofenheizöl und die dazugehörigen Abgabevorrichtungen einrichteten. Die Tatsache, daß die Nachfrage nach Ofenheizöl bei Tankstellen nach wie vor steigt, läßt erkennen,



Bürgermeister Bruno Marek hält die Festrede anlässlich einer Kundgebung auf dem Schöffelstein in Purkersdorf zum Gedenken an den Retter des Wienerwaldes Josef Schöffel; die Rede ist eine Kampfansage an alle, die den Wienerwald verunreinigen

Stadtforstamt

25 Mufflons aus dem Bestand des Lainzer Tiergartens treten vom Flughafen Schwechat aus die Reise nach Spanien an





Stadtrat Dr. Hannes Krasser (Verschiedene Rechtsangelegenheiten) berichtet über die Vorbereitungsarbeiten zur Novellierung des Wiener Garagensgesetzes

Verschiedene Rechtsangelegenheiten

1.000 Exemplare des „Weißen Amur“ wurden in der Alten Donau ausgesetzt; sie sollen durch das Vertilgen gewaltiger Mengen von Schlingpflanzen und Algen einen wertvollen Beitrag zur Säuberung des Wassers leisten



daß immer mehr Verbraucher von festen Brennstoffen auf flüssige übergehen. Die in manchen Ländern zu beobachtende Entwicklung, für Heizzwecke im Haushalt stationäre Lagerbehälter größeren Umfanges einzurichten, die sodann von Kleintankwagen befüllt werden, ist in Österreich noch nicht sehr weit fortgeschritten. Zum Teil dürfte dies auf jene Bestimmungen der für nichtgewerbliche Lagerungen noch immer geltenden Mineralölverordnung vom 23. Jänner 1901, R.GBl. Nr. 12/1901, zurückzuführen sein, denen zufolge Öllagerungen von mehr als 300 l einer behördlichen Genehmigung bedürfen. Es sind jedoch Bestrebungen im Gange, auf diesem Gebiet eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen. Eingeholte Sachverständigengutachten haben ergeben, daß die Lagerung von Ofenheizöl in Behältern bis zu einer Größenordnung von etwa 1.000 l größere Sicherheit bietet, als die unmittelbar im Ölofen untergebrachten Kleintanks.

Nachdem erstmals im Jahre 1969 ein Münzzapfautomat in Wien genehmigt worden war, wurden im Jahre 1970 zahlreiche ähnliche Genehmigungen erteilt. Die Münzzapfautomaten wurden für die Selbstbedienung der Kraftfahrer außerhalb der üblichen Betriebszeiten entwickelt und werden im Ausland, vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, bereits seit Jahren verwendet. Aus der Besonderheit des Betriebes ergab sich die Notwendigkeit, eine Reihe von sicherheitstechnischen Vorkehrungen zu treffen. Der Automat kann normalerweise bei Tag vom Tankwart wie eine normale Zapfsäule bedient werden. Für den Betrieb durch Selbstbedienung, bei dem eine Aufsicht durch das Tankstellenpersonal nicht erforderlich ist, wird ein Münzprüfer, der im wesentlichen dem bei anderen Münzautomaten gleicht, zugeschaltet. Der Kunde kann jene Flüssigkeitsmenge entnehmen, die dem von ihm eingeworfenen Geldbetrag entspricht, oder er erhält bei frühzeitigem Einhängen des Zapfventiles den entsprechenden Geldbetrag in Münzen zurück. Ein Belegdruckwerk liefert eine Bestätigung über den Rechnungsbetrag. Obwohl nunmehr der Aufstellung von Münzautomaten sicherheitstechnisch und rechtlich keine grundsätzlichen Schwierigkeiten entgegenstehen, hat es sich gezeigt, daß die Mineralölwirtschaft jetzt eine eher abwartende Haltung einnimmt. Dies hängt offenbar mit den für eine partielle Umstellung auf Münzautomaten erforderlichen Investitionen und der Störanfälligkeit dieser Geräte zusammen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die erforderlichen Geldbeträge vom Kunden kaum in Form von Münzen bereitgehalten werden. Die Prüfapparatur für Automaten, bei denen auch eine Bezahlung mit Geldscheinen möglich ist, wurde zwar bereits entwickelt, ist jedoch bei weitem kostspieliger und befindet sich überdies noch im Erprobungsstadium.

Ein weiterer Weg der Rationalisierung bot sich in Form der Errichtung von Tankstellen mit überwachter Selbstbedienung an. Die Magistratsabteilung für Gewerbeswesen wurde mit einer Reihe derartiger Projekte bereits befaßt. Der Betankungsvorgang wird in diesen Fällen von einer zentralen Stelle aus über Industriefernsehkameras und Bildschirme beobachtet. Notfalls kann die Treibstoffabgabe auch vom Schaltpult in der Zentrale aus unterbrochen werden.

Diese Beispiele einer fortschreitenden Automatisierung werfen für die Gewerbebehörden und die beigezogenen Sachverständigen immer neue Probleme bezüglich des Nachbarschafts- und des Dienstnehmerschutzes auf. Den oft schwer vorhersehbaren Gefahren, die eine moderne gewerbliche Betriebsanlage für die Umwelt mit sich bringt, entsprechend zu begegnen, ohne den durch die vielfach veralteten materiellen Vorschriften und die Verfahrensgesetze gezogenen Rahmen zu sprengen, ist eine jener schwierigen Aufgaben der Gewerbeverwaltung, die immer größere Bedeutung gewinnt.

Größte Beachtung hat im Jahre 1970 die Einrichtung einer Vielzahl von Stehkaffeeschenken in Kaffeehandelsgeschäften in Wien gefunden. In diesen Kaffeehandelsbetrieben wird Kaffee trinkfertig zubereitet und zu einem ungewöhnlich niedrigen Preis an Gäste verabreicht. Daraus ergaben sich zahlreiche rechtliche Probleme. Ist eine Betriebsart nämlich darauf abgestellt, daß Getränke oder Erfrischungen in den Betriebsräumen genossen werden, so ist hiefür nach § 17 Abs. 1 Z. 1 der Gewerbeordnung eine Konzession für das Gast- und Schankgewerbe erforderlich. Wird diese Tätigkeit im Rahmen eines Erzeugungs- oder Handelsbetriebes ausgeübt, so gilt dies jedenfalls dann, wenn die Verabreichung nicht der örtlichen Übung entspricht. Da die Abgabe von Kaffee in dieser Form nach Ansicht des Magistrats nicht ortsüblich war, diese aber in den genannten Betrieben anfänglich ohne Konzession erfolgte, wurden zahlreiche Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt. Im Zuge der Berufungsverfahren waren umfangreiche Ermittlungen über den bisher üblichen Kaffeeausschank und die Abgabe von sogenannten „Kostproben“ zu pflegen. In den namens des Landeshauptmannes ergangenen Berufungsentscheidungen wurden die verhängten, zum Teil sehr hohen Geldstrafen bestätigt. Auch bei der Behandlung der für diese Stehkaffeeschenken nachträglich eingebrachten Konzessionsansuchen tauchten Rechtsprobleme auf, deren Lösung für breitere Bevölkerungsschichten von Interesse war. Obwohl es nach wie vor galt, den Bedarf nach solchen Berechtigungen zu prüfen, mußte ein Mittelweg zwischen den begreiflicher Weise strengen Ansichten der gewerblichen Interessenvertretung und den immer differenzierteren Wünschen der Konsumenten gefunden werden.

Für den grenzüberschreitenden Verkehr auf Straßen mit Kraftfahrzeugen zwischen Österreich und Jugoslawien wurden im Jahre 1970 ca. 260 Bewilligungen erteilt. Damit wurde das dem Bundesland Wien zustehende Kontingent ausgeschöpft.

Veränderungen, wie Erweiterungen, Einschränkungen, Anmeldungen weiterer Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, Geschäftsführerbestellungen, Verpachtungen, Verlegungen und anderes wurden im Gewerberegister in 23.983 Fällen verzeichnet. Ferner langten 34.409 schriftliche Anfragen ein. Im Rechtshilfewege wurden 4.102 Auskünfte an die Pensionsversicherungsanstalten und 814 Auskünfte an das Schiedsgericht der Sozialversicherung erteilt. Häufig handelte es sich bei den Rechtshilfeersuchen um schwierige Gewerberechtsfälle, bei denen die Auskünfte in Form von Gutachten zu geben waren, die nur mit einem hohen Zeitaufwand erstellt werden konnten.

Rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens

Für die in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen von besonderer Bedeutung ist das Inkrafttreten der Land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerschutzverordnung mit 10. April 1970. Sie war gemäß § 74 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung zu erlassen. Ihr Wortlaut wurde im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer formuliert. Sodann wurde diese Dienstnehmerschutzverordnung von der Wiener Landesregierung beschlossen und im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 10/1970 verlautbart.

In Ausführung der Landarbeitsgesetznovelle vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 463/1969, wurde eine Novelle zur Wiener Landarbeitsordnung ausgearbeitet, mit der für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche geregelt wurde. Zugleich wurde das Arbeitsbuch abgeschafft und die Dauer des Mindesturlaubes gesetzlich verankert. Diese Landarbeitsgesetznovelle ist im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 26/1970 verlautbart.

Die im Jahre 1967 getroffenen gesetzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur bezogen sich auf agrarische Operationen und das Landwirtschaftliche Siedlungswesen sowie auf abgaberechtliche Begünstigungen. Diese Maßnahmen fallen als Angelegenheiten der Bodenreform im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG ausschließlich in die Zuständigkeit der Agrarbehörden und sind von diesen zu vollziehen. Um auch für die Wiener Landwirtschaft, die in Anbetracht der stetigen Entwicklung einem Strukturwandel unterworfen ist, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser abgaberechtlichen Begünstigungen zu schaffen, wurden Entwürfe für ein Ausführungsgesetz zum Agrarbehördengesetz 1950 und zum Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967, ausgearbeitet. Das Begutachtungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Die Entwürfe wurden der Wiener Landesregierung sowie dem Wiener Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Außerdem wurden 145 weitere Geschäftsstücke bearbeitet. Unter anderem waren 13 gutachtliche Stellungnahmen zu einschlägigen Bundesgesetzentwürfen sowie 11 ausführliche Gutachten abzugeben, die sich auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben in Schutzgebieten gemäß § 6 der Wiener Bauordnung bezogen. 51 Anträge zielten auf die Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen und Vorteilhaftigkeitsklärungen ab; durch diese wollten Wiener Landwirte Grunderwerbssteuerbefreiungen bei landwirtschaftlichen Grunderwerbungen erwirken. Aus Anlaß des Inkrafttretens des Landpachtgesetzes wurden weiters ein Grundsatzgutachten über die Angemessenheit des Pachtzinses für städtische Weingartengrundstücke sowie 18 Einzelgutachten zwecks Neufestsetzung des Pachtzinses für sonstige im Eigentum der Stadt Wien befindliche landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen abgegeben.

Im Veterinärwesen wurden wie alljährlich mit Kundmachungen des Landeshauptmannes die Durchschnittspreise für Schlachtschweine gemäß § 52 lit. a des Tierseuchengesetzes monatlich, die Werttarife für Nutzschweine gemäß § 52 lit. b TSG aber vierteljährlich und für Geflügel gemäß § 52a TSG halbjährlich festgesetzt.

Auf Ersuchen der Konferenz der Landeshauptleute wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Expertenkommission unter Teilnahme von Ländervertretern zur Beratung des Entwurfes eines neuen Tierseuchengesetzes gebildet. Dieser Kommission gehört auch ein Sachverständiger für Landeskultur des Landes Wien an. Die Vorarbeiten für die Tierärztekammerwahl 1971 wurden ebenfalls vom Magistrat der Stadt Wien besorgt.

Die gemäß § 83 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, bei der Magistratsabteilung für rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens eingerichtete Land- und Forstwirtschaftsinspektion führte im Jahre 1970 zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Dienstnehmerschutzvorschriften in 834 Wiener land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Kontrollen durch. Bei diesen Kontrollen wurden insgesamt 382 Mängel an Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen festgestellt. Zur Beseitigung dieser Mängel wurden die jeweils erforderlichen Aufträge an die Dienstgeber an Ort und Stelle erteilt, wobei für deren Erfüllung angemessene Fristen eingeräumt wurden. In 159 Fällen wurde es für notwendig erachtet, die Aufträge schriftlich zu erteilen. Ferner wurden Mitglieder der Land- und Forstwirtschaftsinspektion als begutachtende Fachorgane des Arbeitsschutzes in baubehördlichen Genehmigungsverfahren 74 Ortsverhandlungen zugezogen. 24 Gutachten wurden schriftlich an andere Verwaltungsbehörden abgegeben. Ferner waren zwecks Neufestsetzung angemessener Pachtzinses für städtische landwirtschaftlich genutzte Grundstücke die notwendigen Ermittlungen durchzuführen, wozu auch Lokalausweise gehörten. Wegen der Anerkennung als landwirtschaftlicher Lehrbetrieb wurden 16 Betriebe einschließlich der Betriebsleiter überprüft.

Nach Arbeitsunfällen wurden 41 Erhebungen durchgeführt, um die Unfallsursachen zu erforschen. In allen diesen Fällen wurden die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung der Unfallsquellen erteilt. Überdies wurden auf Ersuchen von Polizeidienststellen in 4 Fällen Gutachten zur Klärung der Verschuldensfrage abgegeben.

Die in den Vorjahren begonnene Aktion zur Verhütung von Unfällen durch Gärgas wurde auch im Jahre 1970 in den Wiener Weinbaugebieten erfolgreich weitergeführt. Soweit jetzt schon überblickt werden kann, ereignete sich in diesem Jahr in Wien kein Unfall durch Gärgasentwicklung.

Es wäre hier noch zu erwähnen, daß zwecks fachlicher Weiterbildung zwei Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion an der alljährlichen Expertenkonferenz der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen teilnahmen, die im Jahre 1970 von 2. bis 4. Juni in Bregenz stattfand.

Im Jagdwesen waren wie zu Beginn der gegenwärtigen Jagdperiode (1. Jänner 1966) 37 Eigenjagd- und

Gemeindejagdgebiete anerkannt, die eine Gesamtfläche von 23.399 ha hatten. Auf einer Fläche von 3.930 ha, die zum Beispiel Friedhöfe und öffentlich zugängliche Parkanlagen umfaßte, ruhte die Jagd. Wegen der stark ansteigenden Wildverbißschäden in Weinbaugebieten wurde mit der Verordnung über die neuerliche Abänderung der Schonzeiten der jagdbaren Tiere, die im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 28/1970 kundgemacht wurde, die Schußzeit für Hasen in Weingärten um einen Monat verlängert; sie endet daher erst am 1. Februar. Mit derselben Verordnung wurde auf Anregung der biologischen Station Wilhelminenberg hinsichtlich des bereits stark dezimierten Fischreiherbestandes (Graureiher) ein ganzjähriges Jagdverbot bezüglich dieser Vogelart ausgesprochen.

Im Fischereiwesen waren keine Veränderungen zu verzeichnen. Die nach den Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes anerkannten 31 Fischereireviere hatten eine Gesamtfläche von 2.284,8 ha.

Hingegen wurde zum Tierschutz auf Anregung des Arbeitskreises Österreichischer Tierschutzvereine eine Abänderung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Dezember 1958 über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel, LGBL. für Wien Nr. 15/58, ausgearbeitet. Die Abänderung betrifft zusätzliche Regelungen über Laufketten, Laufbereiche und Zwinger von Wachthunden.

Im Wasser- und Schifffahrtswesen war im Jahre 1970 ein wesentlich stärkerer Arbeitsanfall zu verzeichnen als im Jahr zuvor. Es langten 1.105 Geschäftsstücke ein, die Wasserrechtsangelegenheiten betrafen. Davon bezogen sich 33 Ansuchen auf die Einleitung in obertägige Gewässer und 28 Ansuchen auf Versickerungen. In 71 Fällen wurde um die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser angesucht und in 35 weiteren um die Genehmigung für bauliche Herstellungen an den Ufern von Gewässern oder im Hochwasserabflußbereich der Donau. In das gemäß § 31a Abs. 8 des Wasserrechtsgesetzes zu führende Verzeichnis wurden 807 Bewilligungen zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe sowie zur Gewinnung von Sand und Kies (Trockenbaggerungen) aufgenommen. Schließlich war noch über 131 andere einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterworfenen Vorhaben, wie Regulierungen und Baggerungen, sowie über grundsätzliche Wasserrechtsfragen zu entscheiden.

Im Wasserbuch der Stadt Wien wurden 129 Neueintragungen und 20 Löschungen auf Grund von Wasserbuchbescheiden vorgenommen. Weiters wurden 3 Wasserbuchänderungsbescheide erlassen sowie 48 Wasserbuchbescheidwürfe (vorläufige Eintragungen) verfaßt. Der Stand an aufrechten Wasserbucheintragungen betrug am 31. Dezember 1970 sohin 1.606, Lagerbucheintragungen waren 992 vermerkt.

Von den in Angelegenheiten des Schifffahrtswesens insgesamt bearbeiteten 2.574 Geschäftsstücken betrafen 183 Landeeinrichtungen, Schifffahrtskonzessionen, Wassersportveranstaltungen und ähnliche bewilligungspflichtige Herstellungen oder Tätigkeiten, 582 Ansuchen Schiffspatente (Neuausstellungen, Änderungen und Nacheichnungen) und 128 die Ausstellung oder Verlängerung von Fahrttüchtigkeitszeugnissen. 476 Personen, die ein Schiffsführerpatent erwerben wollten, wurden zur Prüfung zugelassen; bei 86 handelte es sich um den Nachweis der Voraussetzungen für eine Änderung oder Erweiterung des Schiffsführerpatentes. Es wurden 17 Schiffsführerprüfungen abgehalten. Von den 398 angetretenen Kandidaten haben 372 die Prüfung bestanden. In 1.221 Fällen wurden Kennzeichen zugeteilt oder gelöscht. Zu Ende des Jahres 1970 hatten in Wien 3.587 Motorboote ihren Standort, von denen 115 im öffentlichen Dienst verwendet wurden. Ferner wurden in wasser- und schifffahrtrechtlichen Angelegenheiten insgesamt 184 mündliche Verhandlungen und amtliche Besprechungen abgehalten.

Vom Bundesministerium für Verkehr wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens der Entwurf eines Schifffahrtsanlagengesetzes ausgesendet, zu dem Stellung genommen wurde. Durch dieses Gesetz soll die Genehmigung von Schifffahrtsanlagen den derzeitigen Erfordernissen entsprechend geregelt und eine schifffahrtrechtliche Genehmigungspflicht für Anlagen normiert werden, die zwar nicht der Schifffahrt dienen, diese jedoch beeinträchtigen können. Es soll auch das Verfahren mit den diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorschriften koordiniert werden. Ferner hat das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Schifffahrtsbehörde mit Erlaß vom 21. Jänner 1970, Zl. 26.221/1-1/5-1970, auf die Notwendigkeit verwiesen, das beim Befahren von Seen mit Motorschiffen vorgeschriebene höchstzulässige Betriebsgeräusch von Schiffsmotoren genau zu beachten. Weil nun in Wien Motorschiffe außer für den Verkehr auf der Donau auch für die österreichischen Binnenseen zugelassen werden, wurde in Aussicht genommen, die zur Feststellung der Geräuschintensität notwendigen Phonmessungen im Hafen Freudenau durchzuführen, weil derartige Messungen in stehenden Gewässern vorgenommen werden müssen. Mit der Wiener Hafenerbetriebsgesellschaft mbH wurde eine diesbezügliche Vereinbarung bereits getroffen.

Im Jahre 1970 fielen insgesamt 5.193 Geschäftsstücke an, davon betrafen 5.066 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und 127 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen.

Administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten

Das Jahr 1970 war gekennzeichnet durch eine rege legislative Tätigkeit. Vor allem im Baurecht ergaben sich Veränderungen. Mit dem Gesetz vom 19. Dezember 1969, LGBL. für Wien Nr. 6/1970, wurde § 24 der Bauordnungsnovelle 1956, LGBL. für Wien Nr. 28/1956, insofern abgeändert, als der Wirksamkeitsbeginn der mit dieser Bauordnungsnovelle festgesetzten Bauklasseneinteilung bezüglich der Bauklassen I bis IV auf den 1. Jänner 1972 verlegt worden ist. Der Grund für die Verschiebung des Wirksamkeitsbeginns liegt im wesentlichen darin, daß die durch die Bauordnungsnovelle 1956 festgesetzte Bauklasseneinteilung auf Grund der weiteren technischen Entwicklung auf dem Bausektor infolge der Verwendung neuer Baustoffe und Bauarten sowie infolge der Herabsetzung der Raumhöhe für Aufenthaltsräume auf 2,50 m überholt ist, so daß sich die vorher getroffene Regelung in Zusammenhalt mit den übrigen Planungsbestimmungen als besseres Planungsinstrument erweist.

Auf Grund der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205/1962, ergab sich die Notwendigkeit, in der Bauordnung den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gesetzlich zu verankern (Art. 118 Abs. 2 und 3 Z. 9 B-VG). Im Sinne dieser Verpflichtung wurde ein Entwurf einer Bauordnungsnovelle 1969 ausgearbeitet, der unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Erkenntnisse des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes fast alle nach der Bauordnung für Wien zu erledigenden behördlichen Aufgaben dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuordnete. Die Ergebnisse des Aussendungsverfahrens wurden in einem neuen Entwurf verwertet, der vorsah, daß Durchführungsverordnungen nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erlassen, aber auch behördliche Aufgaben im Umlegungs-, Grenzberichtigungs-, Enteignungs-, Grundeinlösungs- und Entschädigungsverfahren sowie Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren nicht in diesem Wirkungsbereich durchzuführen sind. Dieser Entwurf wurde am 19. November 1969 zum Beschluß erhoben. Gegen diesen Beschluß des Wiener Landtages erhob die Bundesregierung Einspruch gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG. In der Begründung des Einspruches wurde ausgeführt, daß bei der Beurteilung der kompetenzrechtlichen Frage bei Umlegungs-, Grenzberichtigungs-, Enteignungs-, Einlösungs- und Entschädigungsverfahren der Umfang zu weit gezogen worden sei und somit einige der Bestimmungen dieses Entwurfes Merkmale nach Art. 116 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 118 Abs. 2 B-VG, zum Teil nach Art. 118 Abs. 2 B-VG sowie nach Art. 118 Abs. 3 Ziffer 4 und Ziffer 9 B-VG aufwiesen und daher Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde seien. Diesem Einspruch zufolge waren sämtliche Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses neuerlich durchzuarbeiten. Die umgearbeitete Novellierung der Bauordnung für Wien wurde sodann neuerlich vom Wiener Landtag beschlossen und im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 15/1970 verlautbart.

Des weiteren wurde im Jahre 1970 die „Große Bauordnungsnovelle“ weiterbehandelt. Zur Diskussion standen hier vor allem Probleme der Gestaltung von Aufenthaltsräumen, damit diese über einen den heutigen Erfordernissen entsprechenden Wärme- und Schallschutz verfügen. Die Untersuchungen darüber haben gezeigt, daß die Wandstärken, würden die Wände in herkömmlicher Weise in Form von beiderseits verputzten Vollziegelmauern errichtet, bei Außenwänden von 38 cm auf mindestens 51 cm und bei Innenwänden zwischen Wohnungen oder Betriebseinheiten von 12 cm auf mindestens 25 cm erhöht werden müßten. Die Entwicklung neuer Baustoffe und Bauweisen läßt es aber nicht vertretbar erscheinen, die Bestimmungen eines modernen Gesetzes nur auf die herkömmlichen Bauausführungen abzustellen. Man wird daher in Zukunft von physikalischen Werten ausgehen, die unabhängig vom verwendeten Baustoff objektiv angeben, welche Anforderungen bezüglich des Wärme- und Schallschutzes sowie der Wärmespeicherung an die einzelnen Bauelemente gestellt werden. Diese Werte wurden durch Untersuchungen und Vergleiche mit im Ausland verwendeten Materialien ermittelt, wobei die klimatischen Verhältnisse im Raum von Wien berücksichtigt wurden, und zunächst städtischen Fachabteilungen zwecks Stellungnahme bekanntgegeben. Ein weiteres Problem, das sich aus der Bebauung von Flächen ergibt, die noch nicht zur Gänze aufgeschlossen sind, ist das der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Das Erfordernis der Trinkwasserversorgung wird in neuen Siedlungsgebieten bisweilen durch gesundheitlich einwandfreies Grundwasser erfüllt; andererseits werden, wenn in solchen Gebieten ein Kanal noch nicht verlegt ist, die Abwässer gleichfalls in das Grundwasser zurückgeführt. Bei dieser Vorgangsweise entsteht, wenn sich die Siedlung verdichtet, die Gefahr, daß das Grundwasser nicht mehr gesundheitlich einwandfrei ist und in weiterer Folge für Trinkzwecke nicht mehr verwendet werden darf. Anlässlich der Novellierung der Bauordnung für Wien wurde daher der Problemkreis der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung eingehend beraten und geprüft. Eine Lösung wird im wesentlichen darin gesehen, daß neue Siedlungsgebiete grundsätzlich erst bebaut werden dürfen, wenn das Straßennetz, die öffentliche Kanalisation und ein öffentlicher Rohrstrang einer Trinkwasserleitung hergestellt sind. Soweit für die Bebauung vorgesehene Gebiete jedoch noch nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und als Trinkwasser Grundwasser verwendet wird, soll der Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz ehestens vorgenommen werden. Weitere Probleme, die sich im Zusammenhang mit der modernen Entwicklung im Städtebau ergeben und die bei der Novellierung der Bauordnung für Wien gelöst werden müssen, sind solche, die bei der Errichtung von Hochhäusern auftreten. In der Bauordnung für Wien werden nach der beabsichtigten Novellierung erstmals Detailbestimmungen über Hochhäuser enthalten sein. Die Beratungen darüber nahmen viel Zeit in Anspruch, weil man auf im Ausland gesammelte Erfahrungen zurückgreifen mußte. Die Kernbestimmungen sind ausführliche Normen über die Stiegen, damit im Gefahrenfall das Gebäude in kürzester Zeit geräumt werden kann, wobei die größtmögliche Sicherheit gegeben sein soll. Nach Abschluß der Beratungen über diese Probleme wurde von der Magistratsdirektion der Stadt Wien der gesamte bisher erarbeitete Entwurf der Bauordnungsnovelle an die in Betracht kommenden städtischen Dienststellen zur Stellungnahme versendet. Dieses interne Begutachtungsverfahren soll allenfalls vorhandene Widersprüche aufzeigen und Hinweise auf inzwischen eingetretene Änderungen in der technischen Entwicklung erbringen. Dadurch soll erreicht werden, daß die novellierte Bauordnung für Wien ein von Mängeln freies Gesetz ist, das dem neuesten Stand der technischen Entwicklung gerecht wird. Gleichzeitig wurde die 4. Teilaussendung, welche die Bestimmungen der §§ 87 bis 122 des Entwurfes der Bauordnungsnovelle enthält, den hierfür sachlich zuständigen Magistratsabteilungen zu einer abschließenden internen Begutachtung zugeleitet. Sodann wurde dieser Teil des Entwurfes, der die vorangeführten Probleme behandelt, auf Grund der von den Magistratsabteilungen eingelangten Stellungnahmen neu überarbeitet und schließlich den städtischen technischen Dienststellen zur Stellungnahme übermittelt. Bis Jahresende wurde dann zu dieser 4. Teilaussendung ein ausführlicher Motivenbericht verfaßt und das externe Begutachtungsverfahren eingeleitet. Die 5. Teilaussendung wurde vorbereitet. Sie wird die Bestimmungen der §§ 123 bis 139 und die Übergangsbestimmungen umfassen. Es ist daran gedacht, das gesamte Gesetzes-

werk anhand der eingelangten externen Stellungnahmen zu überarbeiten und als geschlossenes Ganzes einer neuerlichen Begutachtung zuzuführen.

Am 24. April 1970 beschloß der Wiener Landtag das Ausführungsgesetz zum I. Teil des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968. Dieses mit dem Kurztitel „Wiener Starkstromwegegesetz 1969“ versehene Gesetz wurde im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 20/1970 kundgemacht. Dazu ist zu bemerken, daß der Wiener Landtag den Entwurf eines Wiener Starkstromwegegesetzes bereits im Jahre 1969 zum Beschluß erhoben hatte. Die Bundesregierung erhob jedoch damals gemäß Art. 98 B-VG Einspruch gegen dieses Gesetz, worauf einige Bestimmungen umgearbeitet werden mußten. Weiters wurde das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren novelliert und im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 2/1970 kundgemacht. Nennenswerter Inhalt dieser Novelle ist die Neuregelung der Anschlußverpflichtung, die Normierung des Verbotes der Einleitung bestimmter Stoffe in das Kanalsystem und die Anpassung des Gesetzes an die Bundesverfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205/1962.

Mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. April 1970, LGBl. für Wien Nr. 13/1970 wurde die Durchführungsverordnung zum Wiener Garagensetz, LGBl. für Wien Nr. 14/1962, abgeändert und der Einheitsatz für die Berechnung der Ausgleichsabgabe von 800 S auf 1.100 S je m² fehlender Stellplatzfläche erhöht.

Ferner besteht die Absicht, das Gasgesetz dahingehend zu novellieren, daß Gasgeräte im Interesse der Sicherheit der Konsumenten in Zukunft ein Prüfzeichen aufweisen müssen. Es wird auch an gastechnischen Vorschriften gearbeitet, die dem letzten Stand der Technik entsprechen. Schließlich soll von der Ermächtigung nach § 6a Abs. 6 des Wiener Gasgesetzes Gebrauch gemacht und mit Verordnung ein amtliches Formular für den Überprüfungsergebnisbogen eingeführt werden, der für überprüfte Anlagen ausgestellt werden muß. Desgleichen wird ein Gesetz ausgearbeitet, das Bestimmungen über Ölfeuerungsanlagen enthält. Dieses Gesetz soll die technisch veraltete Verordnung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 28. Juni 1934, LGBl. für Wien Nr. 35/1934, ersetzen. Schließlich wurden die Arbeiten zur Abänderung des Wiener Kleingartengesetzes fortgeführt und Vorkarbeiten für die Anpassung des Wiener Garagensetzes an die gegenwärtigen Verkehrserfordernisse geleistet.

Stellungnahmen zu zahlreichen Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes betrafen unter anderem ein Bundesstraßengesetz 1970, ferner das Normenwesen (Normengesetz 1970), eine neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, ein Fernmeldegebührengesetz, die abermalige Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952, den gewerbsmäßigen Betrieb von Rohrleitungen für Erdöl und für flüssige Erdölprodukte sowie von Rohrleitungen für brennbare Gase (Rohrleitungsgesetz) sowie schließlich ein Zivilluftfahrtstatistikgesetz.

Im übrigen wurden von den Dienststellen des Magistrats, besonders von technischen Abteilungen, zahlreiche Rechtsgutachten angefordert. Diese Gutachten dienen der Wahrung der Rechtskontinuität und der Vermeidung von Beschwerden bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes.

Im baubehördlichen Verfahren waren Baubewilligungen für Bauten des Bundes sowie für andere große Bauvorhaben zu erteilen. Anzuführen wären hier zunächst die Neubauten des Zentralbesoldungsamtes und zugleich des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in 3, Hintere Zollamtsstraße, des Bundesgymnasiums 6, Amerlingstraße, des Wählamtes in 14, Hadersdorf, der Universitätsturnanstalt in 16, Schmelz, einer Eisenabscheidungsanlage in der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig sowie eines provisorischen Postamtes in 21, Brünnner Straße. Weitere Neubauten, für die um die Erteilung der Baubewilligung angesucht wurde, waren das Amtsgebäude des Zollhofes Wien sowie des Bundesamtes für Zivilluftfahrt in 3, Schnirchgasse—Erdberger Lände, ein Bürohaus der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in 10, Humboldtgasse, die Bundeserziehungsanstalt am St. Georgenberg im 13. Bezirk, ein Bundesgymnasium in 15, Schmelz, sowie ein Institut für Heimerziehung in 23, Kaserngasse; die diesbezüglichen Verfahren waren zu Ende des Jahres 1970 noch nicht abgeschlossen. Hervorzuheben wäre das Ansuchen um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau des Institutsgebäudes der Juridischen Fakultät der Universität Wien in 1, Helferstorferstraße, bei dem die Bauherrschaft eine neue, in Österreich praktisch noch nicht erprobte Bauweise anwenden will.

Benützungsbewilligungen wurden unter anderem erteilt für die Neubauten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in 20, Gasteigergasse, der Ortsämter 19, Neustift am Wald, und 23, Mauer, Kanitzgasse, sowie den Umbau des Postamtes 1210 in 21, Nordbahnanlage.

Die Zahl der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren nahm im Jahre 1970 bemerkenswert zu. Vor allem seien hier die Verfahren anlässlich der Elektrifizierung der Verbindungsbahn (1. Teilstrecke), der Errichtung von Straßenbrücken, der Verlegung von Bahntrassen sowie der großzügigen Umgestaltung des Straßen- und Wegenetzes im Zuge der Strecken Hütteldorf-Hacking—Praterstern und Mxing—Nußdorf der Österreichischen Bundesbahnen genannt. Bei den zuletzt genannten Bauvorhaben sind mehrere Straßenbrücken zu errichten, Eisenbahnstränge umzulegen sowie Übergänge aufzulassen, aber auch Enteignungen durchzuführen. Infolge dieser großzügigen Umgestaltung wird in absehbarer Zeit die Schönbrunner Allee sowie die Altmannsdorfer Straße ohne Behinderung durch Eisenbahnstrahlen durchfahren werden können und damit der Durchzugsverkehr nach dem Süden wesentlich erleichtert sein. Weitere Bauvorhaben betrafen den Neubau eines Befehlsstellwerkgebäudes am Handelskai, den Einbau eines Dammbalkenverschlusses in der Verbindungsschleife auf der Bundesbahnstrecke Wien-Nordwestbahnhof—Brigittenau und eines Hochwasserschutztores in der Anschlußgleisanlage der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft im Zuge des rechtsseitigen Donauhochwasserschutzes in Nußdorf. Mehrere Verfahren zur Errichtung oder zum Umbau von Anschlußgleisanlagen konnten abgeschlossen werden, einige waren zu Jahresende noch anhängig. So wurden im Jahre 1970 im Industriezentrum Liesing

an den Anschlußgleisen der Firma Henhapel-Heine, Eisen- und Eisenwaren-Großhandlungs AG, und der Wiener Wellpappe GmbH Änderungen beziehungsweise Erweiterungen vorgenommen. In Wien 23, Fluggasse, wurden zwei Eisenbahnübergänge in das Areal der Firma Heinrich Rotter, Stahlbau, genehmigt. Die Aktiengesellschaft für Spiegel- und Flachglas, vormals Andreas Ziegler's Sohn, Niederlassung Wien, errichtete auf ihrem Firmenareal im 23. Bezirk gleichfalls eine Anschlußgleisanlage. Ein Ansuchen der „INAGES“ Industrielle Anlagen Verwertungsges.mBH., für den Bau einer derartigen Anlage im Industriezentrum Liesing ist ebenso noch anhängig wie das Verfahren über die Erweiterung der Anschlußbahn der Firma Felten & Guillaume, Fabrik für elektrische Kabel-, Stahl- und Kupferwerke AG, in 10, Gudrunstraße. Weitere Anschlußbahnen sollen gebaut werden in 22, Breitenlee, für die Zentrale der Verkaufsgenossenschaft landwirtschaftlicher Betriebe und in Inzersdorf für den Großgrünmarkt. Die Werksbahn der Waagner-Biró AG im Werk Stadlau wird umgestaltet. Schließlich sei noch das ebenfalls anhängige Verfahren für eine Planwechselbewilligung für den Autobusbahnhof Landstraße erwähnt. Gleichfalls einer Genehmigung unterlagen die Umbauten und Abänderungen von schienengleichen Eisenbahnübergängen.

Von den Luftfahrtangelegenheiten anhängigen Verfahren wäre das Verfahren zur Umwandlung des Flughafens Wien-Aspern in ein Flugfeld hervorzuheben. In 13, am Küniglberg, soll ein Hubschrauberlandeplatz für den Österreichischen Rundfunk errichtet werden, für den sich das Bewilligungsverfahren deswegen sehr schwierig gestaltet, weil die betroffenen Anrainer eindringliche Vorstellungen dagegen erhoben haben. Es waren auch zahlreiche Außenlandungen zu genehmigen, wie etwa auf dem Areal der Polizeihundeabteilung in 21, Scheydgasse, ferner Fallschirmsprünge im Überschwemmungsgebiet der Donau, Hubschrauberlandungen im Donaupark und am Küniglberg sowie Ballonaufstiege in Schönbrunn.

Eine Zunahme war auch bei den Verfahren zur Bescheinigung des öffentlichen Interesses gemäß § 19 Abs. 2 Z. 4a Mietengesetz zu verzeichnen. Derartige Bescheinigungen sind für den geplanten Um- oder Neubau eines Gebäudes aus Verkehrsrücksichten, zu Assanierungszwecken sowie zur Vermehrung der Wohnungen, wenn dadurch die Beseitigung oder Milderung einer im Ortsgebiet bestehenden Wohnungsnot erreicht werden kann, auszustellen. Vom U-Bahnbau sind die Häuser 1, Getreidemarkt 2 und 4, betroffen; sie müssen abgetragen werden. Hinsichtlich der Liegenschaft 2, Fugbachgasse 3, besteht ein Vergleich aus einem einschlägigen Rechtsgrund, in 5, Wiedner Hauptstraße 140, soll aus Verkehrsrücksichten ein Neubau errichtet werden und auf der Liegenschaft 21, Dollingerstraße 5, ein Wohnhausbau der Wohnkomfort Wohnungs-Eigentumsgesellschaft mbH. Weitere Bescheinigungen wurden beantragt für die Liegenschaften 21, Am Spitz 4, und 21, Ringelseeplatz, für letztere, weil ein Sonderkindergarten der Stadt Wien gebaut wird. Im Berufungsstadium befanden sich zu Ende des Jahres 1970 Verfahren bezüglich der Liegenschaften 1, Wipplingerstraße 1, und 14, Penzinger Straße 16.

Die Zahl der durchzuführenden Ersatzvornahmen war ungefähr gleich der des Vorjahres. Nach wie vor bereiteten die Abtragungen unbefugter errichteter Baulichkeiten, bei denen eine nachträgliche Sanierung nicht möglich ist, für die Behörde verfahrenstechnische Schwierigkeiten, und zwar deshalb, weil meist politische Interventionen in Anspruch genommen werden, um die damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Betroffenen zu lösen oder doch zu mildern.

Gleicherweise blieben Grundabteilungen und Grundabschreibungen im Ergebnis konstant. Hingegen erhöhte sich die Zahl der Anträge auf Grundeinlösung gemäß § 59 der Bauordnung für Wien merklich. Nach dieser Gesetzesstelle haben Eigentümer von Grundstücken, die infolge einer behördlichen Umwidmung nicht mehr bebaut werden dürfen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erwerb durch die Gemeinde. Das Ansteigen derartiger Anträge läßt einen Rückschluß auf die Planungstätigkeit der Stadt Wien zu.

Der Anfall von mit dem Zivilschutz zusammenhängenden Angelegenheiten nahm erheblich zu. Hier waren es vor allem die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung, die verschiedene Organisationsmaßnahmen erforderten. So wurde die Teilnahme städtischer Bediensteter an den Zivilschutzkursen des Bundesministeriums für Inneres veranlaßt. Weitere Arbeiten betrafen den Ausbau der Verteilerorganisation für Lebensmittel- und Raucherkarten sowie für Treibstoffberechtigungsscheine, aber auch die Vorbereitung einer gesetzlichen Verankerung der Errichtung von Zivilschutzräumen.

Abschließend soll eine kurze statistische Aufstellung einen Überblick über die im Jahre 1970 geleistete Arbeit geben. Anlässlich von 7 Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes war der Standpunkt der belangten Behörde darzulegen und zu vertreten. Ferner waren zu 82 Besprechungen bei nicht städtischen Dienststellen Vertreter der Stadt Wien zu entsenden. In 1.832 Fällen wurde um die Genehmigung von Grundabteilungen angesucht und in 376 Fällen war über Ersatzvornahmen gegen säumige Verpflichtete zu entscheiden. 627 Bewilligungen betrafen Aufgrabungen im Wiener Straßennetz. Namens des Landeshauptmannes war in 39 Luftfahrtangelegenheiten zu entscheiden. Für Bauvorhaben des Bundes wurden 545 Verfahren abgeführt, für Zwecke der Österreichischen Bundesbahnen 118. Gegen die Vollstreckung von Ersatzvornahmen, in Feuerpolizeisachen und im Zusammenhang mit Gebrauchserlaubnissen wurden 125 Berufungen erhoben, gegen die Verhängung einer Verwaltungsstrafe 212. Schließlich waren 90 Gesetz- und Verordnungsentwürfe auszuarbeiten oder zu begutachten.

Rechtliche Verkehrsangelegenheiten

Am 26. und 27. Mai 1970 wurde beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung eine Besprechung der Verkehrsreferenten der Bundesländer abgehalten, bei der in Fragen der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung

eine einheitliche Auffassung der Ländervertreter erzielt werden konnte. Diese Absprachen sind deshalb besonders wichtig, weil die Vollziehung der Straßenpolizei Landessache ist und eine einheitliche Vorgangsweise sämtlicher Bundesländer schon im Interesse der Verkehrsdisziplin notwendig ist. Überdies werden diesen periodischen Besprechungen Techniker beigezogen, die aus ihren Erfahrungen in der Praxis wertvolle Hinweise für die Verbesserung von Straßenverkehrsvorschriften geben können. Es wurden auch wieder Sachverständige zu den beim Bundesministerium für Inneres abgehaltenen Beratungen über eine „Konstruktive Verkehrsüberwachung“ entsendet. Die Mitwirkung an dem Entwurf einer Kraftfahrgesetz-Novelle und des Schulwegsicherungsgesetzes erfolgte bei diesbezüglichen Besprechungen im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Mitarbeit in den periodischen Sitzungen für das „Schwerpunktprogramm“ des Kuratoriums für Verkehrssicherheit sowie bei der Planung neuer Straßenprojekte, etwa von Verkehrswegen und Verkehrsbauwerken, sowie an der Konzeption verkehrsregelnder und verkehrsbeschränkender Verordnungen wurde ebenfalls fortgesetzt. Ferner waren die Abteilungen des Stadtbauamtes bei neuen technischen Vorhaben rechtlich zu beraten. Es fanden auch Konferenzen über den internationalen Kraftfahrlinienverkehr statt, und zwar zwischen Österreich und der Tschechoslowakei vom 15. bis 17. September 1970 in Innsbruck, mit Jugoslawien vom 29. Oktober bis 1. November in Badgastein sowie mit Ungarn vom 10. bis 13. November in Budapest. An diesen Konferenzen nahm außer Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr auch der Leiter der Wiener Konzessionsbehörde für Kraftfahrlinien teil.

Einschneidende Änderungen des Kraftfahrlinienverkehrs wurden im Jahre 1970 in Wien vorgenommen. So wurde der Nachtautobusverkehr nun auch in den Nächten von jeweils Samstag auf Sonntag zur Gänze eingestellt. Ferner wurde die Streckenführung aller innerstädtischen Autobuslinien geändert; gleichzeitig wurde der Verkehr auf fast allen Streckenteilen außerhalb des 1. Bezirks eingestellt. Dadurch sollte erreicht werden, daß die Strecken häufiger befahren werden und auch Stadtteile, die bisher vom Autobusverkehr nicht berührt wurden, wie etwa das Textilviertel nächst dem Franz Josefs-Kai, ein öffentliches Verkehrsmittel erhielten. Parallelführungen von Straßenbahn und Autobus wurden beseitigt. Eine Ausnahme besteht nur noch bezüglich der Verbindung zum Bahnhof Landstraße.

Als Straßenbahnersatzlinien wurden die Autobuslinie 28 vom Schnellbahnhof Floridsdorf nach Leopoldau an Stelle der Straßenbahnlinie 17, die Autobuslinie 39 von der Grinzinger Allee nach Obersievering anstatt der Straßenbahnlinie 39 — diese Strecke wurde auch verlängert — sowie die Autobuslinie 217/317 an Stelle der Straßenbahnlinien 217 und 317 von Kagran nach Aspern, Eßling und Groß-Enzersdorf eröffnet. Verlängert wurden die Autobuslinie 66A zum Blumengroßmarkt in Inzersdorf sowie die Linie 56 (betrieben von dem Autobusunternehmen *Dr. Richard*) zum Gelände des Österreichischen Rundfunks am Küniglberg. Der Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen (KWD) eröffnete eine neue Linie (Nr. 50) von Hütteldorf ins Wurzachtal. Änderungen der Streckenführung erfuhren die Linien 75A (Autobusunternehmen *Dr. Richard*) wegen Sperrung der Simmeringer Lände, die Linie 80 bezüglich der Böcklinstraße, die Linie 28 innerhalb der Großfeldsiedlung und die Linie 14 in der Gudrunstraße.

Um die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Notwendigkeiten von Straßenbauten gleichermaßen zu berücksichtigen, mußten zahlreiche Verhandlungen wegen der Verlegung von Haltestellen an Ort und Stelle abgehalten werden. Von weittragender Bedeutung war hierbei das Verfahren wegen der auf der Hietzinger Brücke gelegenen Haltestellen, auf der ein Umbau der Haltestellen- und Autobusspuren in großem Stil erfolgen muß, um eine fahrlängere Abfertigung der über diese führenden Linien des Unternehmens *Dr. Richard* und der Post zu ermöglichen. Dabei war es nicht zu vermeiden, auf der Hietzinger Hauptstraße provisorisch die Haltestellen für die stadtauswärts und stadteinwärts führenden Züge zu trennen, wenn auch diese bis zur Vollendung des Umbaus vorgesehene Regelung für die Bevölkerung störend sein mag.

Für das Platzfahrwerksgewerbe wurden weitere Taxikonzessionen ausgegeben, weil sich herausstellte, daß auch die Konzessionäre, die in den letzten Jahren in größerer Zahl auf Grund von Berufungsentscheidungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Taxikonzessionen erhalten haben, ungeachtet der Tätigkeit der 5 Taxifunkzentralen, den Bedarf der Bevölkerung an Taxifahrzeugen nicht decken können. Derzeit bestehen in Wien 2.440 aufrechte Taxikonzessionen, und es sind 2.420 Taxifahrzeuge im Einsatz.

Ferner war namens der Wiener Landesregierung über alle Berufungen in Polizeistrafsachen in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden. Diese Tätigkeit ist deshalb eine verantwortungsvolle Aufgabe, weil hier das Amt eines Rechtsmittlers und Rechtswahrsers zwischen der Exekutive und den Verkehrsteilnehmern zu erfüllen ist. Die Verkehrsstrafen, die sehr hohe Beträge ausmachen, wurden vom Gesetzgeber für die Straßenerhaltung gewidmet. Die Bundespolizeidirektion Wien hat im Jahre 1970 wegen Übertretung der Straßenverkehrsvorschriften rund 45,3 Millionen Schilling an Strafgeldern eingehoben und an das Land Wien abgeführt.

Gegen die Entscheidungen in Polizeistrafsachen steht die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu. Von diesem Rechtsbehelf wurde häufig Gebrauch gemacht. Das Verfassen der Gegenchriften und besonders die Vorbereitung für die mündlichen Verhandlungen waren mit einem bedeutenden Arbeitsaufwand verbunden.

In Führerscheinangelegenheiten wirkte sich das strengere Vorgehen der Polizei, besonders gegen alkoholisierte Fahrzeuglenker, dahingehend aus, daß in vielen Fällen die Vertretung im Berufungsverfahren Rechtsanwälten anvertraut war. Gegen die vom Wiener Magistrat erlassenen Berufungsbescheide ist noch die Anrufung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie als dritte Instanz möglich.

Im Interesse der Verkehrserziehung muß, ungeachtet fühlbarer Folgen für die Familie der Betroffenen, der

Führerscheinentzug rigoros gehandhabt werden. Es wurde aber die Wahrnehmung gemacht, daß der verfügte Führerscheinentzug häufig mißachtet wurde. In derartigen Fällen wurde die Entziehungsfrist in der Regel um die Hälfte verlängert, wobei der Fristenlauf vom Zeitpunkt des letzten unbefugten Lenkens an berechnet wurde.

Eine große Zahl von Ortsverhandlungen und Bürobesprechungen, die der Ordnung und Verbesserung des stetig zunehmenden, immer schwieriger zu lenkenden fließenden und ruhenden Verkehrs dienen, wurde mit Sachverständigen in beratender Funktion beschickt. Wegen ihrer Bedeutung und des geleisteten Arbeitsaufwandes hervorzuheben sind die den U-Bahnbau betreffenden Verhandlungen.